

## Informationen zu Kaltwasseruntersuchungen - Untersuchungspflicht und Mindestuntersuchungsumfang -

Grundsätzlich muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch keine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, zu besorgen ist. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und -verteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001, Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter) entspricht.

### Untersuchungspflicht und Untersuchungsumfang (Chemie und Mikrobiologie)

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Trinkwasserinstallation haben gemäß § 16 Abs. 3 TrinkwV 2001 unverzüglich Untersuchungen des Kaltwassers zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchführen zu lassen, wenn Veränderungen der Trinkwasserqualität bekannt werden (z. B. Färbung, Trübung, Geruchs- oder Geschmacksveränderungen) oder das Trinkwasser nicht mehr den Anforderungen der §§ 5 bis 7 TrinkwV 2001 entspricht.

Diese anlaßbezogene Untersuchungspflicht gilt sowohl für eine Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen als auch einer öffentlichen Tätigkeit.

Im Gegensatz zur Legionellen-Untersuchungspflicht im Warmwasser (vgl. Informationsmaterial des RGU unter [www.muenchen.de/trinkwasser](http://www.muenchen.de/trinkwasser)) gibt es für Kaltwasser jedoch keine generelle Untersuchungspflicht, wenn die Abgabe von Trinkwasser nur im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (Vermietung oder sonstige selbstständige, regelmäßige Tätigkeit in Gewinnerzielungsabsicht) erfolgt.

Erfolgt die Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit (keine im Vordergrund stehende Gewinnerzielungsabsicht, Anbieten von Leistungen an die Allgemeinheit, wechselnder Personenkreis), so sind gemäß § 19 TrinkwV 2001 jährlich diejenigen Parameter zu untersuchen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern können.

Hierbei handelt es sich mindestens um die mikrobiologischen Parameter Koloniezahl bei 22°C/36°C, E. coli, coliforme Bakterien, Enterokokken sowie die Schwermetalle Blei, Kupfer und Nickel. In medizinischen Einrichtungen ist neben den genannten Parametern zusätzlich der Parameter Pseudomonas aeruginosa zu untersuchen.

Einen speziellen Fall stellt die Verwendung von Trinkwasser für die manuelle Spülung von Medizinprodukten dar. Erfolgt in medizinischen Einrichtungen (Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe) eine manuelle Aufbereitung von Medizinprodukten, ist für die manuelle Spülung von Medizinprodukten eine mikrobiologisch einwandfreie Trinkwasserqualität sicherzustellen (siehe KRINKO-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“, Punkt 2.2.2 Reinigung, Desinfektion, Spülung und Trocknung“).

Die erforderliche mikrobiologische Unbedenklichkeit des Trinkwassers kann nur durch geeignete Trinkwasser-Untersuchungen nachgewiesen werden. Zu beachten ist hierbei neben § 19 der TrinkwV 2001 (Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt) die „Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen“ (MedHygV). Hier ist verbindlich festgelegt, dass die dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Voraussetzungen für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene und Infektionsprävention geschaffen sowie die damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.

Eine Übersicht zu den jeweils in Abhängigkeit von der Objektnutzung zu beachtenden Anforderungen an die Kaltwasseruntersuchung (Untersuchungspflicht, Untersuchungshäufigkeit, Parameterauswahl) finden Sie auf Seite 2 des vorliegenden Merkblattes.

### Praktische Hinweise zur Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen im Kaltwasser

Die Probenahme zur Bestimmung der mikrobiologischen Grundparameter erfolgt bei der orientierenden Kaltwasseruntersuchung analog den Vorgaben der DIN EN ISO 19458 „Zweck b“ nach Desinfektion der Probenahmestelle(n).

### Praktische Hinweise zur Durchführung von Schwermetalluntersuchungen im Kaltwasser

Orientierend können ohne vorherige Spülung der Zapfstelle sogenannte „Zufallsproben“ (Z-Proben) entnommen werden. Hier ist jedoch ggf. die Aussagekraft hinsichtlich der Unterscheidung des Einflusses der Armatur bzw. der Trinkwasser-Installation eingeschränkt. Bevorzugt sollte daher eine sogenannte „gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-/S1-/S2-Proben)“ vorgenommen werden.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Version:	
RGU-GS-HU-06	25.02.2014	1	Seite 1 von 2

### Übersicht zur Untersuchungspflicht, zur Untersuchungshäufigkeit und zum Untersuchungsumfang in Abhängigkeit von der Nutzung des Objektes/der Einrichtung

Nutzungsart	Schwermetalle - Blei - Kupfer - Nickel )	Mikrobiologie - Koloniezahl bei 22°C/36°C, - E. coli, - colif. Bakterien, - Enterokokken	Mikrobiologie - Pseudomonas aeruginosa	Physik./chem. Parameter - Färbung, - Trübung, - Geruch, - pH-Wert, - Temperatur
Abgabe von Trinkwasser <b>nur</b> im Rahmen einer <b>gewerblichen</b> Tätigkeit	Anlassbezogen	Anlassbezogen	Anlassbezogen	Anlassbezogen
Abgabe von Trinkwasser an die <b>Öffentlichkeit - nicht-medizinische</b> Einrichtungen (u. a. Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Flüchtlings-, Asylbewerberheime, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftseinrichtungen entsprechend § 36 Infektionsschutzgesetz, Hotels, Pensionen)	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen	Anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen
Abgabe von Trinkwasser an die <b>Öffentlichkeit – medizinische</b> Einrichtungen (u. a. Krankenhäuser, Altenheime, Behindertenheime, sonstige stationäre Pflegeeinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Reha-Einrichtungen)	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen
Einrichtungen mit <b>manueller Aufbereitung von Medizinprodukten</b> (Arzt-, Zahnarzt-, Heilpraktiker- und Podologiepraxen, ambulant operierende Einrichtungen)	-----	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich + anlassbezogen

**Hinweis 1:** Die Angaben in der Tabelle beschreiben lediglich den Mindestuntersuchungsumfang.

**Hinweis 2:** Werden im Objekt Wasseraufbereitungsanlagen (z. B. Enthärtungsanlagen) betrieben oder werden dem Trinkwasser Chemikalien zugesetzt (z.B. Korrosionsschutz, Härtestabilisierung) ist der o. g. Mindestuntersuchungsumfang verfahrensspezifisch zu erweitern.

**Hinweis 3:** Bei dauerhafter unzulässiger Erwärmung des Kaltwasser auf mehr als 25°C ist das Kaltwassersystem auch auf Legionellen zu untersuchen.

Viele weitere Informationen rund um das Thema „Trinkwasser“ finden Sie auch im Internet unter

[www.muenchen.de/trinkwasser](http://www.muenchen.de/trinkwasser).

Zudem erteilen die Mitarbeiter des Sachgebietes Umwelthygiene/-medizin unter der Rufnummer 0 89 / 2 33 – 4 78 68 oder via Email unter

[umwelthygiene.rgu@muenchen.de](mailto:umwelthygiene.rgu@muenchen.de)

gerne weitere Auskünfte zur Trinkwasserverordnung und -hygiene, zur medizinischen Bewertung einzelner Befunde sowie zu technischen Fragen im Zusammenhang mit Trinkwasseruntersuchungen.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Version:	
RGU-GS-HU-06	25.02.2014	1	Seite 2 von 2